

## UNFALL

### Autounfall im Ausland – Was nun?

#### A

#### WELCHE MASSNAHMEN MÜSSEN SOFORT ERGRIFFEN WERDEN?

Es ist besonders wichtig, dass der Sachverhalt sofort und so genau wie möglich festgehalten wird. Die Anschrift möglicher Zeugen muss umgehend aufgenommen werden, bevor diese den Unfallplatz verlassen. Sollte der Unfallgegner die Mitarbeit verweigern, muss die Polizei verständigt werden. Die Polizei muss sofort verständigt werden, sollte eine Körperverletzung vorliegen.

#### B

#### WARUM IST EIN EUROPÄISCHES UNFALLPROTOKOLL NÖTIG?

Das europäische Unfallprotokoll enthält sämtliche Angaben, die für die Regulierung des Schadenfalls unerlässlich sind. Das Protokoll ist in ganz Europa gleich aufgebaut und ermöglicht deshalb auch die Überwindung sprachlicher Barrieren. Deswegen sollten Sie dafür sorgen, dass ein europäisches Unfallprotokoll in Ihrem Handschuhfach des Autos liegt.

#### C

#### DAMIT IHR SCHADENFALL VON DER VERSICHERUNG REIBUNGSLOS BEARBEITET WERDEN KANN SIND FOLGENDE ANGABEN UNERLÄSSLICH:

- Name und Anschrift des Unfallgegners und allenfalls weiterer Beteiligter
- Name und Anschrift der Zeugen
- Name und Anschrift des Versicherers des Unfallgegners (Feld Nr. 8 (der Grünen Karte)
- Nummer der Grünen Karte und der Versicherungspolice des Unfallgegners (Feld Nr. 4 der Grünen Karte). Falls möglich, die Grüne Karte kopieren oder fotografieren
- Kontrollschild -Nummer des Fahrzeuges des Unfallgegners (inkl. Kontrollschild des Anhängers)
- Weitere Angaben aus dem Fahrzeugausweis des Unfallgegners (Fahrzeughalter, Chassis-Nummer, usw.)
- Genaue Bezeichnung des Unfallortes
- Genaue Beschreibung der Unfallumstände (schriftlicher Bericht, Skizzen, Fotos des Unfallortes und der Fahrzeuge in unveränderter Stellung) Falls die Angaben mittels europäischen Unfallprotokolls festgehalten werden, beim Ausfüllen nicht vergessen den mittleren Teil zu vervollständigen, hier können verschiedene Unfallhergangsvarianten angekreuzt werden. Nicht vergessen, dass Protokoll unterschreiben zu lassen. Die Angaben sollten wenn möglich aus amtlichen Ausweisen bzw. Offiziellen Ausweisen abgeschrieben werden (Führerschein, Fahrzeugausweis, Grüne Karte usw.)

## D

### WANN SOLLTE DIE POLIZEI VERSTÄNDIGT WERDEN?

Die Polizei sollte grundsätzlich verständigt werden, wobei je nach Unfallort höchst unterschiedliche Praktiken festgestellt werden. Wenn lediglich ein Sachschaden entstanden ist, werden sich die Ordnungskräfte nicht immer an den Unfallort begeben oder einen Rapport aufnehmen. Die Polizei muss immer benachrichtigt werden wenn, ein Personenschaden vorliegt, wenn der Unfallgegner die Mitarbeit verweigert, das heisst, dass Unfallprotokoll nicht ausfüllen will, oder die Unterschrift verweigert, oder bei einer Fahrerflucht.

Es wird empfohlen, die Anschrift der zuständigen Polizeistelle sowie den Namen des Ordnungshüters festzuhalten, der den Polizeirapport aufgenommen hat.

### WER SOLLTE NOCH VERSTÄNDIGT WERDEN

## E

Die Versicherungen sprich Unfall- und Haftpflichtversicherung. Falls man über eine Assistance-Versicherung (namentlich Pannenhilfe oder Personenassistance) verfügt, sollte diese ebenfalls unverzüglich benachrichtigt werden, damit – sofern notwendig- der Fahrzeug- und/oder Personentransport organisiert werden kann.

Falls Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, sollten Sie diese auch informieren.

**STAND MAI 2014**